

Infoblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

A Wissenswertes zum Antragsverfahren

I. Voraussetzungen

§ 10g regelt die Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind oder auch Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken sowie Archive sein.

Erläuterung der Begriffe:

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z.B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z.B. Aufschüttungen und Abgrabungen; Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze; Sport- und Spielflächen; Camping-, Wochenend- und Zeltplätze; Freizeit- und Vergnügungsparks; Stellplätze für Kraftfahrzeuge; Gerüste; Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen (z.B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals größerer Anlagen).

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z.B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

II. Vor Beginn der Maßnahme - Abstimmung

Bitte stimmen Sie **alle** Maßnahmen, die Sie steuerlich geltend machen wollen, mit der Denkmalschutzbehörde Görlitz im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens detailliert ab und halten Sie die Ergebnisse **schriftlich** fest.

Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen können nicht bescheinigt werden.

ABER: Nicht alles, was als Auflage in der Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtlichen Genehmigung geregelt wurde, ist nach den unter VI. genannten Rechtsgrundlagen bescheinigungsfähig.

III. Gebühren

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben (je nach Höhe der bescheinigten Summe).

IV. Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen.

Das Finanzamt hat auch nach Erteilung der Bescheinigung selbst eine Prüfungscompetenz, ob es sich bei den Baumaßnahmen um Erhaltungsaufwendungen oder doch um einen Neubau im Sinne steuerlicher Vorschriften handelt (Urteil des BFH vom 14.01.2004 X R 19/02).

Insbesondere für Maßnahmen am Denkmal mit hohem Neubauanteil, bei denen durch die Denkmalbehörden unter den Voraussetzungen der Bescheinigungsrichtlinien dennoch begünstigte Teilmaßnahmen zuerkannt werden können, wird daher eine Vorabstimmung auch mit dem Finanzamt empfohlen.

V. Rechtsgrundlagen

- § 10g EStG
- Richtlinien des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Anwendung des § 10g des EStG (Bescheinigungsrichtlinien) v. 30.11.1999
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz

B Antragsunterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Auflistung aller Rechnungen
- Kopie des Bauantrages (vollständiges Bauherrenexemplar) oder des Antrages auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Kopie der Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Originalrechnungen chronologisch oder nach Bauteilen, gewerkeweise sortiert und laufend nummeriert mit den zugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Kontoauszüge o.ä.)
- kleine Fotodokumentation (Zustand alt / neu) - nach Möglichkeit per CD
- Vollmacht im Original (wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer ist)
- Kopie des Zuwendungsbescheides (nur bei geförderten Maßnahmen)

Zusammenstellung der Unterlagen

- Rechnungen und Schlussrechnungen (bei Vorlage der Schlussrechnungen sind Abschlagsrechnungen nicht erforderlich) – mit Auflistung der erbrachten Einzelleistungen – gewerkeweise, chronologisch ordnen und fortlaufend nummerieren (Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge sind beizufügen)
- besteht Ihre **Maßnahme aus mehreren Teilen**: fassen Sie Aufwendungen in den Listen bitte getrennt nach den Teilmaßnahmen zusammen und stellen Sie jeder Liste eine Beschreibung der Teilmaßnahme voran.
- bei Pauschalrechnungen immer Angebot / Kostenvoranschlag beilegen
- Rechnungen / Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen (Baustoffe, Sanitär usw. sind keine Artikelbezeichnungen)

Bitte bezeichnen Sie den Leistungsgegenstand (Spalte 2 der Rechnungsaufstellung) ausführlich. Damit erleichtern Sie die Arbeit des Finanzamtes bei der Prüfung Ihrer Einkommensteuererklärung.

Bitte kürzen Sie die Rechnungssummen um die Aufwendungen, die offensichtlich nicht für die Sanierung des Denkmals erforderlich waren (siehe A II und III) und tragen Sie die gekürzten Summen in die Spalte „durch den Antragsteller geltend gemachter Rechnungsbetrag“ ein. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen; Skonti, Rabatte und unentgeltliche Eigenleistungen mindern den geltend gemachten Rechnungsbetrag.

Wir behalten uns vor, Ihren Antrag abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht wie beschrieben zusammengestellt sind.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, sind Sie vermutlich nicht im Besitz von Originalrechnungen der bauausführenden Firmen.

In diesen Fällen können Sie den Generalunternehmer o.ä. um die Vorlage der genannten Unterlagen bitten oder bevollmächtigen Sie den Bauträger mit der Antragstellung. Ansprechpartner für die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Görlitz ist dann der Bauträger – das Original der Bescheinigung geht diesem zu. Für den leider nicht nur vereinzelt vorkommenden Fall der Bauträgerinsolvenz empfiehlt es sich, entsprechende Rechte im Vorhinein vertraglich zu vereinbaren.

Die Prüfung der Leistungen ist nur möglich, wenn Sie die Rechnungen der an der Sanierung beteiligten Handwerker, Subunternehmer oder Lieferanten, welche an den Generalunternehmer gerichtet sind, vorlegen. Außerdem benötigen wir einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für die Leistungen des Generalunternehmers.

Sollte es bei einem Objekt mehrere Eigentümer geben, prüfen wir die Gesamtsanierungsmaßnahme, legen den festgestellten Sanierungsaufwand auf die durch den Kaufvertrag oder die Teilungserklärung nachgewiesenen Miteigentumsanteile um und stellen dann Bescheinigungen für jeden einzelnen Antragsteller über den jeweiligen Teilbetrag aus. Einen anderen von Ihnen gewünschten Aufteilungsschlüssel bitten wir nachzuweisen.

Reichen Sie bitte eine Kopie Kaufvertrages mit Angaben über Miteigentumsanteil, Kaufpreis und Vertragsdatum ein.

C weitere Informationen ...

... erhalten Sie in der
Stadtverwaltung Görlitz
Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Adam
☎ 0 35 81 / 67 26 28
Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz
Untermarkt 20, 02826 Görlitz

... im **Internet** unter: www.goerlitz.de/denkmalschutz

oder bei Ihrem zuständigen **Finanzamt**